



Grundlagen & Ziele
Satzung
Geschäftsordnung

in der Region

Grundlagen & Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen (Mitglied der KjG kann jede/r werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht). Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Satzung der KJG in der Region

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Katholische junge Gemeinde Regionalverband Rhein-Kreis-Neuss“,

abgekürzt „KjG Region RKN“
oder „KjG in der Region RKN“.

Er hat seinen Sitz in Neuss.

§ 2 Zweck

- (1) Der Regionalverband ist der Zusammenschluss der Pfarreien in der Region. Aktuell sind dies folgende Pfarreien:
 - Hl. Geist / Christ König, Neusserfurth
 - St. Aldegundis, Büttgen
 - Grevenbroich
 - St. Hubertus, Reuschenberg
 - St. Josef, Weißenberg
 - St. Katharina, Hackenbroich
 - St. Konrad, Gnadental
 - St. Martinus, Holzheim
 - St. Martinus, Kaarst
 - St. Martinus, Nettlesheim
 - St. Martinus, Uedesheim
 - St. Odilia, Gohr
 - St. Pankratius, Nievenheim
 - St. Peter, Hoisten
 - St. Pius, Neuss
 - St. Quirin, Neuss
 - Sieben Schmerzen Mariens, Holzbüttgen
 - St. Stephanus, Hoeningen
 - St. Thomas Morus, Vogelsang

- (2) Als solcher fördert und koordiniert er deren regionale und überregionale Arbeit und vertritt sie in Kirche und Öffentlichkeit.
Weiterhin erfüllt er regionalweite Aufgaben der Katholischen Jugendseelsorge,

insbesondere der Jugendarbeit, laut den Grundlagen und Zielen der Katholischen jungen Gemeinde.

- (3) Der Regionalverband ist Mitglied im Diözesanverband Köln der Katholischen jungen Gemeinde und in der jeweiligen Region (Stadt-, Kreis oder Regionalverband) des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff AO.
- (2) Der Regionalverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind die in § 2 Abs. 1 genannten Pfarrgemeinden der KjG. Die Aufnahme weiterer Pfarreien bedarf der Zustimmung der Regionalleitung. Im Streitfall entscheidet die Regionalkonferenz.
- (2) Der Regionalverband erhebt keinen Mitgliedsbeitrag von den Pfarreien. Die Beitragserhebung und -abrechnung erfolgt durch den Diözesanverband.
- (3) Die Satzungen der Pfarreien müssen mindestens folgende Regelungen enthalten:
 - Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
 - Mitgliedschaft im Regionalverband
 - Festlegung der Organe der Pfarrei, mindestens Pfarrleitung und Mitgliederversammlung
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung der Pfarrei.
- (5) Über den Ausschluss einer Pfarrei entscheidet die Regionalkonferenz mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Organe des Regionalverbandes

- (1) Die Organe des Regionalverbandes sind die Regionalkonferenz, der Regionalausschuss und die Regionalleitung.
- (2) Wahlämter können nur durch Mitglieder von Pfarreien nach § 4 besetzt werden, die in ihrer Pfarrei selbst stimmberechtigt sind.

§ 6 Die Regionalkonferenz

- (1) Die Regionalkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Regionalverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (2) Die Regionalkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Regionalleitung, des Regionalausschusses, der Sachausschüsse und Arbeitskreise,
 - b) Entgegennahme und Beratung über den Finanzbericht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 - c) Beschlussfassung und Beratung über
 - o die Regionalsatzung,
 - o die Jahresplanung,
 - o die Inhalte der regionalen Bildungsarbeit auf der Grundlage des Pädagogischen Konzeptes des Diözesanverbandes,
 - o gemeinsame regionale Aktionen und Veranstaltungen,
 - o Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz und die jeweilige regionale Konferenz des BDKJ,
 - o die Mitgliederentwicklung,
 - o Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften,
 - d) Erteilung der Entlastung,
 - e) Wahl der Regionalleitung,
 - f) Wahlen der Mitglieder des Regionalausschusses, der Delegierten für die Diözesankonferenz und für die Stadt-/Kreis-/Regionalversammlung des BDKJ,
 - g) Wahl der KassenprüferInnen,
 - h) Empfang von Rücktrittserklärungen der laut e), f) und g) gewählten Personen,
 - i) Abwahl einzelner Mitglieder der Regionalleitung bzw. des Regionalausschusses.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalkonferenz sind:
 - Die Mitglieder der Delegation der Pfarrgemeinschaften.
 - o Die Größe der Pfarrgemeinschaften wird wie folgt ermittelt:
bis 49 Mitglieder: 2 Stimmen
50 – 149 Mitglieder: 3 Stimmen
150 – 249 Mitglieder: 4 Stimmen
ab 250 Mitgliedern stehen der Pfarrgemeinschaft 5 Stimmen zu.

- Zugrunde gelegt wird jeweils die Anzahl der Mitglieder im vergangenen Kalenderjahr.
 - Die Delegation wird durch die Pfarrleitung gestellt. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, wahrgenommen.
 - Die Delegation sollte aus gleich vielen Männern und Frauen bestehen.
 - Die Delegierten müssen Mitglied einer Pfarrei nach § 4 und dort selbst stimmberechtigt sein.
 - Die gewählten Mitglieder der Regionalleitung.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
- die auf der Konferenz nicht stimmberechtigten, gewählten Mitglieder der Pfarrleitung,
 - die berufenen Mitglieder der Regionalleitung,
 - die/der GeschäftsführerIn des Regionalverbandes
 - die auf der Konferenz nicht stimmberechtigten Mitglieder des Regionalausschusses,
 - je einE VertreterIn von regionalen Sachausschüssen und regionalen Arbeitskreisen,
 - ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde,
 - ein Mitglied des Vorstandes der BDKJ Region,
 - einE zuständigeR VertreterIn der Katholischen Jugendagentur,
 - Gastdelegierte der Pfarrgemeinschaften, deren Anzahl durch den Regionalausschuss festgelegt wird,
 - weitere durch den Regionalausschuss oder die Regionalleitung eingeladene Gäste.
- (5) Die Regionalkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird von der Regionalleitung einberufen und geleitet. Die Konferenzleitung kann an eine Moderation übertragen werden. Die Konferenz ist in der Regel öffentlich.
- (6) Die Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Hälfte der Pfarrgemeinschaften vertreten ist.
- (7) Wird die Regionalkonferenz wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Regionalkonferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Einberufung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Die Einberufung einer solchen Regionalkonferenz ist nur möglich nachdem die Regionalkonferenz wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen wurde
- (8) Eine außerordentliche Regionalkonferenz muss einberufen werden, wenn der Regionalausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen.

- (9) Die Konferenz muss mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen werden.
- (10) Die Regionalkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sonst gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz.

§ 7 Der Regionalausschuss

- (1) Der Regionalausschuss ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Regionalkonferenzen. Er berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Regionalverbandes.
- (2) Der Regionalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Planung und Vorbereitung der Regionalkonferenz,
 - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalkonferenz,
 - Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen,
 - Information und Beratung über die Situation der Pfarrgemeinschaften,
 - Sorge für die Mitgliederentwicklung und Beratung über Mitgliederpflege und -werbung.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - bis zu sechs männliche Mitglieder der Pfarrgemeinschaften,
 - bis zu sechs weibliche Mitglieder der Pfarrgemeinschaften,
 - die Mitglieder der Regionalleitung.

Aus jeder Pfarrgemeinschaft soll ein Pfarrleitungsmitglied in den Regionalausschuss gewählt werden.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
 - die/der RegionalgeschäftsführerIn,
 - ein Mitglied des Vorstandes des BDKJ in der Stadt Neuss,
 - ein Mitglied der Diözesanleitung,
 - je einE VertreterIn der nicht vertretenden Pfarreien sowie
 - Gäste, die durch die Regionalleitung oder den Regionalausschuss eingeladen werden können.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalausschusses werden von der Regionalkonferenz persönlich für zwei Jahre gewählt.
- (6) Der Regionallausschuss wird regelmäßig, mindestens jedoch viermal jährlich, von der Regionalleitung einberufen und geleitet.
- (7) Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 8 Die Regionalleitung

- (1) Zu den Aufgaben der Regionalleitung gehören insbesondere:

- Politische und geistliche Leitung des Regionalverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Organe des Diözesan- und Regionalverbandes,
 - Kontakt zu den Pfarrgemeinschaften und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften,
 - Verantwortung für die Finanzen des Regionalverbandes,
 - Vertretung des Regionalverbandes im Diözesanverband, insbesondere im Diözesanausschuss,
 - Vertretung des Regionalverbandes im BDKJ auf Stadtebene,
 - Vertretung des Regionalverbandes in Kirche und Öffentlichkeit,
 - Sorge für die gleichmäßige Berücksichtigung der Anliegen und Interessen von Mädchen/Jungen und Männern/Frauen insbesondere durch Sorge für die geschlechterparitätische Besetzung von Leitung und Gremien,
 - Verantwortung für die Bildungsarbeit und Absicherung der entsprechenden Angebote
 - Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Regionalebene,
 - Beratung und Unterstützung der Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und –pflege,
 - Sorge für die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen der Regionalebene.
- (2) Der Regionalleitung gehören an:
- bis zu zwei Regionalleiterinnen,
 - bis zu zwei Regionalleiter.
- Von diesen vier Personen ist eineR GeistlicheR LeiterIn. Das Amt des Geistlichen Leiters / der geistlichen Leiterin kann nur von Personen wahrgenommen werden, denen die kirchliche Lehrbefugnis erteilt worden ist oder die erfolgreich an einem Ausbildungskurs des BDKJ Erzdiözese Köln teilgenommen haben und die durch die geistliche Leitung des KJG Diözesanverbandes Köln ernannt worden sind.
- (3) Auf Antrag der Regionalkonferenz kann die Regionalleitung auf sechs paritätisch zu besetzende Stellen erweitert werden.
- (4) Die Regionalleitung wird von der Regionalkonferenz für zwei Jahre gewählt.
- (5) Mindestens ein Mitglied der Regionalleitung muss voll geschäftsfähig sein.

§ 9 Sachausschüsse

- (1) Sachausschüsse werden auf Antrag von der Regionalkonferenz eingesetzt.
- (2) Die Mitglieder werden auf der Regionalkonferenz für ein Jahr gewählt, bei zeitlich befristeten Ausschüssen für die Dauer des Ausschusses.
- (3) Bei der Besetzung von Sachausschüssen sind für Männer und Frauen gleich viele Stellen vorzusehen.
- (4) Ein Mitglied der Regionalleitung ist geborenes Mitglied jedes Sachausschusses.

- (5) Sachausschüsse können Anträge an die Regionalkonferenz stellen.

§ 10 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist ein ständiger Ausschuss, ein Antrag auf Einsetzung ist nicht notwendig.
- (2) Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:
 - Suche nach geeigneten KandidatInnen der laut § 6 Abs. 2 e), f) und g) zu wählenden Personen,
 - Leitung der Wahlen.
- (3) Der Wahlausschuss ist zur Teilnahme an Personaldebatten zugelassen.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise können durch Regionalleitung, Regionalausschuss oder Regionalkonferenz eingerichtet werden.
- (2) Bei der Besetzung von Arbeitskreisen sind Männer und Frauen gleichermaßen zu berücksichtigen.
- (3) Mitglieder werden durch Regionalleitung, Regionalausschuss oder Regionalkonferenz berufen.
- (4) Arbeitskreise können weitere Mitglieder einladen.
- (5) Sofern nicht ein Mitglied der Regionalleitung die Leitung eines Arbeitskreises übernimmt, wählen die Arbeitskreise ihre Leitung selbst. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Regionalleitung.

§ 12 Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können von der Regionalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie müssen allen Delegierten wenigstens drei Wochen vor der Regionalkonferenz schriftlich zugeleitet werden.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Diözesanleitung. Im Streitfall entscheidet der Diözesanausschuss verbindlich.

Geschäftsordnung

Sofern sich die Regionalkonferenz keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung